



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2015/0128

Anlage Nr.: _____

Datum: 29.04.2015

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	12.05.2015	öffentlich

Tagesordnung

Kinderbetreuungsbedarfsplanung, Sachstand und Umsetzung

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Fortführung der Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsbedarfsplanes zur Kenntnis und bittet, regelmäßig über die weitere Entwicklung zu berichten.

Begründung

1. Die Voraussetzung für die Kinderbetreuungsbedarfsplanung ist die Fortschreibung des Kinderbetreuungsbedarfsplans für die Zeit von 2013 bis 2018. Dieser wurde im Mai 2013 im Jugendhilfeausschuss verabschiedet. Eine Grundlage bei der Erstellung dieses Kinderbetreuungsbedarfsplanes war u. a. die angenommene Bevölkerungsentwicklung vom Institut Dr. Garbe bzw. IT.NRW.

Zur Anmeldung des Kindergartenjahres 01.08.2015 bis 31.07.2016 zeigt sich, dass ein hoher Nachfragebedarf an Plätzen für U3 bzw. Ü3 besteht.

Einer der wesentlichsten Gründe ist, dass die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung, vor allem bei den Kindern von 0- 3 und 3 – 6,25 Jahre, erheblich abweicht von den angenommenen Planzahlen:

Stand 01.01.2015

Erwartete Entwicklung von Dr. Garbe / IT.NRW: Tatsächliche Entwicklung

Kinder nach Kitajahr	Jahr 2015/16	Jahr 2015/16	Differenz
unter 1	395	439	44
1 bis unter 2	399	477	78
2 bis unter 3	416	459	43
3 bis unter 6,25	1437	1477	40
Summe	2647	2852	205

Zu dieser nicht zutreffenden angenommenen Bevölkerungsentwicklung kommen noch weitere Faktoren hinzu:

- Erwartete weitere Neubaugebiete
- Kinder von Asylsuchenden/Asylbewerbern (unabhängig von dem Rechtsanspruch der nur unter der Voraussetzung des § 6 Abs. 2 SGB VIII besteht)
 - Bisher sind alle Kinder von Asylsuchenden/Asylbewerbern „versorgt“.
- Das Nachfrageverhalten der Eltern wird zunehmend schwieriger einzuschätzen (siehe auch Kinderbetreuungsbedarfsplanung Seite 7, 18, 30)
- Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder U3, dadurch ggfs. Wegfall von Plätzen für Kinder Ü3.
Hier ist die Wirkungsmöglichkeit der Stadt Hennef begrenzt, da die Stadt Hennef noch Bevölkerungszuwachs hat und keine „Demographie-Gewinne“ möglich sind.
- Hennef ist eine Flächenkommune (und hat andere Probleme als z. B. kleinere Städte mit kleineren Flächen wie Siegburg, aber auch Sankt Augustin)

Nach Abstimmung der Wartelisten und Auswertung bleiben zum jetzigen Zeitpunkt voraussichtlich zum 01.08.2015 noch Kinder unversorgt:

17 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung (6,25 J)
19 Kinder im Alter von 2 – 3 Jahren
13 Kinder im Alter von 1 – 2 Jahren
2 Kinder im Alter von 0 – 1 Jahren (differenzierter Rechtsanspruch)

Freie Plätze:

27 (11) mit Überbelegung Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung (6,25 J)
1 Kind im Alter von 2 – 3 Jahren
7 Kinder im Alter von 1 – 2 Jahren
1 Kind im Alter von 0 – 1 Jahren (differenzierter Rechtsanspruch)
9 Kinder unter 3 Jahren – Plätze in Kindertagespflege

Gesamt freie Plätze:

18 Plätze - U3
27 Plätze/11 Plätze - Ü3

Unversorgte Kinder:

34 Kinder - U3
17 Kinder - Ü3

Da offensichtlich ein Handlungsbedarf von empirisch geschätzt ca. 50 Plätzen besteht, mit steigender Tendenz, müssten zusätzliche Plätze geschaffen werden.

2. Grundlagen des Rechtsanspruchs

- § 6 Abs. 2 SGB VIII Ausländer nur mit rechtmäßigem Aufenthalt oder rechtmäßiger Duldung
- § 24 Abs. 1 SGB VIII Kinder bis zum 1. Lebensjahr in einer Kita oder Kindertagespflege unter bestimmten Bedingungen
- § 24 Abs. 2 SGB VIII Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in einer Kita oder Kindertagespflege
- § 24 Abs. 3 SGB VIII Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in einer Kita

3. Möglichkeiten zur kostenneutralen bzw. kostengünstigen Schaffung neuer Plätze kurzfristig sind:

a) Überschreitung von Gruppenstärken

Nach § 18 Abs. 4 KiBiz soll eine Überschreitung der Gruppenstärke nicht mehr als 2 Kinder betragen.

Nach dieser Bestimmung ist eine Überschreitung der Kinderzahl in allen drei Gruppenformen um bis zu 2 Kinder möglich. Für eine weitere Überschreitung ist die Zustimmung des Landesjugendamtes (im Rahmen der Betriebserlaubnis) erforderlich.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüsseln nach § 26 Abs. 3 KiBiz (Personalvereinbarung, Stand 01.01.2015) kann bei einer hohen Belegung der Einrichtung und entsprechender Anwendung der Überbelegungsmöglichkeit dies vorübergehend zu einer geringfügigen Absenkung der Orientierungswerte bei der Personalbemessung führen.

In Vereinbarungen mit den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen in Hennef wurde abgestimmt, die Überbelegung der Gruppen auf 2 Kinder zu begrenzen, teilweise jedoch bis zur 4 (Käpt'n Browser).

Dies entspricht auch der Fördervereinbarung (05.11.2012) zur zusätzlichen freiwilligen Förderung freier Träger, die z. B. bei einer nicht erklärten Bereitschaft einer Überbelegung bis zu 2 Plätzen pro Gruppe, sofern hierfür eine Notwendigkeit im Rahmen der Jugendhilfeplanung besteht, entsprechende Kürzungen dieser Förderungen hinnehmen müssen.

b) Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten in bestehenden Einrichtungen

Aufgrund der bekannten vorhandenen Raumprogramme der Einrichtungen ist eine Umwandlung von Mehrzweckräumen in Gruppenräume nicht realisierbar.

c) Nutzung von bisher oder zukünftig leerstehenden Gebäuden / Räumen

Hierzu eignen sich:

- Nutzung der bisher von dem Pfarrgemeindeverband Hennef-West genutzte Kindertageseinrichtung Simon und Judas
- Weiterführung der bisher dreigruppigen Einrichtung Hennef-Uckerath, Johannes der Täufer, Burgstraße, hier ist vorstellbar, die bisher nur noch dreigruppige Einrichtung wieder mit einer 4. Gruppe (städtische) weiter zu führen im gleichen Gebäude

4. Schaffung von neuen Kindertageseinrichtungen

a) Bisher geplant bzw. im Bau sind:

Kindertageseinrichtung der Kirchengemeinde Uckerath/Johannesweg/Kirchstraße,
zweigruppig, also reduziert um 1 Gruppe
Neubau der Kindertageseinrichtung Stoßdorf (dann direkt mit 4 Gruppen),
Neubau der Kita Simon und Judas (nur Veränderung, keine Gruppenausweitung)

b) Erweiterung bestehender Einrichtungen

Kita Allner/Umbau Bürgerhaus Allner (Prüfung und evtl. Realisierung früherer
Vorhaben/Planungen) hierzu wird die zukünftige Nutzungsmöglichkeit des
Bürgerhauses innerhalb der Stadt Hennef nochmals geprüft.

In Vertretung

Michael Walter